

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein
Zur Veröffentlichung:

BGB §§ 824, 823 Ai

Zur Frage, ob der Herausgeber eines Marktberichtes
einem Händler und Gewerbetreibenden schadensersatz-
pflichtig ist, der infolge unrichtiger Preisnotierungen
Einkommensverluste erlitten hat.

BGH, Urt. v. 13. Oktober 1964 - VI ZR 130/63 - OLG Braunschweig
LG Braunschweig

VI ZR 130/63

V e r k ü n d e t

am 13. Oktober 1964
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

der Firma Erich W [REDACTED], Motorfahrzeughaus, B [REDACTED],
H [REDACTED] ring [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

den Kaufmann Hans W. S [REDACTED], F [REDACTED],
K [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 18. September 1964 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Hauß, Heinr. Meyer,
Dr. Pfretzschner und Dr. Nüßgens
für R e c h t erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Braunschweig
vom 23. April 1963 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin auferlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin betreibt einen Handel mit fabrikneuen und gebrauchten Kraftfahrzeugen und unterhält außerdem eine Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstatt. Sie ist im Bezirk B [REDACTED] Vertragshändlerin der Firma G [REDACTED] in D [REDACTED], die Kraftfahrzeuge der Marke "Goggomobil" herstellt. Zu einem Abonnementspreis von jährlich 45.- DM bezieht die Klägerin den von dem Beklagten herausgegebenen, monatlich erscheinenden sogenannten "Schwacke-Bericht", der sich im Titel "Der neutrale und unabhängige Marktbericht für Gebrauchtfahrzeuge" nennt. Dieser Bericht enthält - nach Kraftfahrzeugtypen geordnet - eine Zusammenstellung der Preise fabrikneuer Fahrzeuge und der Händler - Einkaufspreise für gebrauchte unfallfreie Fahrzeuge der letzten Baujahre. Dabei wird jeweils eine bezeichnete Durchschnittslaufzeit der Fahrzeuge für die einzelnen Gebrauchsjahre zugrunde gelegt. In der Anleitung zum Gebrauch des Schwacke-Berichts heißt es:

"Die vorliegende Taschenausgabe des "Marktberichtes für Gebrauchtfahrzeuge" ist der Spiegel der Preisverhältnisse auf dem Gebrauchtwagenmarkt. Die Zahlen sind das Ergebnis sorgfältiger Marktbeobachtung (durch eine eigene Organisation im gesamten Bundesgebiet) und eigener Meinungsbildung des Herausgebers. Sie entsprechen einem mittleren Preisgefälle, wie es sich nach Ausgleich regionaler Unterschiede aus Angebot und Nachfrage herausbildet."

Der Beklagte liefert außerdem an Banken und Finanzierungs-institute des Kraftfahrzeughandels monatliche Marktberichte "zum internen Gebrauch", die auch die durchschnittlichen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Händler-Verkaufspreise enthalten. Die in den Schwacke-Berichten notierten Preise dienen im Handel und bei der Finanzierung als Anhalt für die Bewertung gebrauchter Kraftfahrzeuge.

Die Klägerin hat vorgetragen, seit Jahren notierten die Schwacke-Berichte für die gebrauchten Goggomobile der verschiedenen Typen Preise, die mit den auf dem Gebrauchtwagenmarkt gezahlten Preisen nicht übereinstimmten. Die wirklichen Marktpreise seien in Niedersachsen zum Teil 50-80% höher als die Preise des Schwacke-Berichts. Sie sei deshalb beim Beklagten vorstellig geworden und habe ihm nachgewiesen, daß sie ständig wesentlich höhere Preise für gebrauchte Goggomobile zahle und entsprechend auch bei Verkäufen höhere Erlöse erziele. Der Beklagte habe sich aber nicht bereit gefunden, die Preise in dem Schwacke-Bericht entsprechend der wahren Marktlage zu notieren.

Unstreitig haben die Parteien über die von der Klägerin erhobenen Beanstandungen verhandelt. Der Beklagte hat darauf der Klägerin am 17. August 1961 folgende als Bestätigung bezeichnete schriftliche Erklärung ausgestellt:

"Wir bestätigen hiermit, daß die Firma

Erich W. [REDACTED] - Kraftfahrzeuge
B. [REDACTED], H. [REDACTED] ring [REDACTED],

uns durch Überlassung von Ein- und Verkaufsunterlagen davon überzeugen konnte, daß im Bereich Niedersachsen für das Fabrikationsprogramm GOGGOMOBIL Ein- und Verkaufsnotierungen Gültigkeit haben, die im Durchschnitt 20 bis 30% über den im übrigen Bundesgebiet als Durchschnittswert ermittelten Zahlen liegen.

Im Hinblick auf die Fülle des Zahlenmaterials, das uns zur Verfügung steht, wirkt sich der Einzelfall der günstigen Marktlage für das GOGGOMOBIL im Raume Niedersachsen auf die Notierungen unseres Marktberichtes nicht korrigierend aus. Um der Firma W [REDACTED] bei ihren Finanzierungsverhandlungen keine Schwierigkeiten entstehen zu lassen, sind wir daher bereit, zu empfehlen, daß sowohl bei der Ein- wie auch bei der Verkaufsfinanzierung die tatsächlichen Erlöse zugrunde gelegt werden."

Die Klägerin hat vorgetragen, sie habe infolge der unrichtigen Preisnotierungen über gebrauchte Goggomobile erhebliche wirtschaftliche Nachteile erlitten. Denn die Finanzierungsinstitute hielten sich nach wie vor an die niedrigen Werte der Schwacke-Berichte, die in der Praxis für die Kreditbemessung maßgebend seien. Infolgedessen könne sie die von ihr angebahnten Geschäfte überhaupt nicht oder nur zu ihr ungünstigen Bedingungen finanzieren lassen. Immer wieder komme es zu unbegründeten Zurückhaltungen von Geldauszahlungen, zu denen kein Anlaß bestände, wenn die Finanzierer über die durchschnittlichen Marktpreise für gebrauchte Goggomobile zutreffend informiert würden. Durch die niedrige Bewertung in den Schwacke-Berichten entstehe zudem bei dem Kunden der unrichtige Eindruck des besonders schnellen Wertverfalls der Kraftfahrzeuge des Goggomobiltyps, was sich auf den Absatz hindernd auswirke. Endlich entstünden ihr in ihrem Reparaturbetrieb Nachteile dadurch, daß sich die Haftpflichtversicherungen weigerten, in die Reparatur unfallbeschädigter Goggomobile einzuwilligen, indem sie unter Hinweis auf die Wertnotierungen der Schwacke-Berichte geltend

machten, die Reparatur lohne sich nicht mehr. Der Beklagte, der sich selbst rühme, daß seine Preisnotierungen auf einer sorgfältigen Marktbeobachtung im ganzen Bundesgebiet beruhten, habe den einschlägigen Markt in Niedersachsen zunächst gar nicht beobachtet. Später habe er Informationen durch einen unzulänglichen Mitarbeiter eingeholt, der vom Autohandel nichtsverstanden habe und dem die befragten Firmen keine Unterlagen über ihre Geschäfte gezeigt hätten.

Die Klägerin ist der Ansicht, daß der Beklagte den Schaden, der mit mindestens 50.000 DM beziffert wird, zu ersetzen habe. Sie hat sich dabei auf den Gesichtspunkt des rechtswidrigen Eingriffs in ihren Gewerbebetrieb bezogen und ferner geltend gemacht, daß der Beklagte durch Vertrag mit dem "Zentralverband des Kraftfahrzeughandels e.V." die Verpflichtung übernommen habe, den Handel und die beteiligten Wirtschaftskreise auf Grund sorgfältiger Marktbeobachtung laufend über die Preise im Gebrauchtwagenhandel zu unterrichten. Diese Vertragspflicht habe der Beklagte auch ihr, der Klägerin, gegenüber zu erfüllen, weil sie Mitglied des Zentralverbandes und außerdem Abonnentin der Schwacke-Berichte sei.

Die Klägerin hat beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an sie einen der Höhe nach in das Ermessen des Gerichts gestellten Schadensersatz zu bezahlen,
2. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihr alle zukünftigen Schäden zu ersetzen, die ihr aus der unrichtigen Bewertung der Kraftfahrzeugmodelle der Firma Hans G. in D. in seinen Marktberichten für Gebrauchtfahrzeuge entstünden.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Er hat geltend gemacht, die Klägerin verkenne die Bedeutung seiner Marktberichte, in denen lediglich rückschauend gewisse Markt-Mittelwerte festgehalten würden, die auf das ganze Bundesgebiet zu beziehen seien. Daß in einem Teilgebiet höhere oder niedrigere Preise gezahlt würden, verstehe sich von selbst. Die Differenz in Niedersachsen sei aber keineswegs so hoch, wie es die Klägerin behauptete. Die Wertnotierungen über gebrauchte Goggomobile beruhten auf einer gründlichen und systematisch durchgeführten Marktbeobachtung. Sie wichen nur unwesentlich von anderen Marktberichten ab, zum Teil lägen die von ihm mitgeteilten Preise noch über den Preisen anderer Marktberichte. Auch wenn die von ihm angegebenen Preise unter den von der Klägerin ausgehandelten Preisen gelegen hätten, sei es ausgeschlossen, daß die Klägerin hierdurch Einkommensverluste gehabt habe. Denn sowohl bei dem Aushandeln des An- und Verkaufspreises wie bei der Finanzierung der Kaufgeschäfte spielten individuelle Momente der Einzelgeschäfte die entscheidende Rolle (Kopplung des Ankaufs eines Gebrauchtwagens mit dem Verkauf eines neuen Wagens, der tatsächliche Zustand des gebrauchten Wagens, Bonität der Kunden etc). Wenn die Klägerin in ihrem Gebrauchtwagenhandel einen Rückschlag erlitten habe, so liege das daran, daß allgemein die Nachfrage nach gebrauchten Kleinwagen zurückgegangen sei. Der Beklagte hat sodann die Ansicht vorgetragen, daß selbst bei einer auf Fahrlässigkeit beruhenden Unterbewertung der gebrauchten Goggomobile in seinen Berichten die rechtlichen Voraussetzungen für einen Schadensersatzanspruch der Klägerin nicht gegeben seien.

Die Klage ist in beiden Instanzen abgewiesen worden.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin den Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht unterstellt, daß die Preismitteilungen über gebrauchte Goggomobile in den Schwacke-Berichten der Marktlage nicht entsprachen. Es geht weiter davon aus, daß der Beklagte jedenfalls in Niedersachsen den Gebrauchtwagenhandel nicht sorgfältig beobachtet habe, da sein einziger fester Mitarbeiter in diesem Bezirk nach dem Vortrag der Klägerin erst seit August 1962 tätig sei und über keine zureichende Sachkunde verfüge. Es fehle aber, so meint das Berufungsgericht, an einer Rechtsgrundlage für den geltend gemachten Schadensersatzanspruch. Ein betriebsbezogener (unmittelbarer) Eingriff in das gewerbliche Unternehmen der Klägerin liege nicht vor. Die Klägerin habe aber auch nicht das Bestehen vertraglicher Beziehungen dargelegt, aus denen ein Anspruch auf Ersatz des geltend gemachten Schadens hergeleitet werden könne.

II.

Die Revision bekämpft diese Auffassung und meint außerdem, das Berufungsgericht habe den Ersatzanspruch unter weiteren rechtlichen Gesichtspunkten prüfen müssen.

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

1. Zunächst ist die Ablehnung vertraglicher Schadensersatzansprüche vom Berufungsgericht fehlerfrei begründet worden. Die Klägerin hat den behaupteten Schaden nicht dadurch erlitten, daß sie selbst unrichtig über die Marktpreise informiert worden ist, sondern dadurch, daß andere Leser der Schwacke-Berichte ein unrichtiges Bild über die Marktlage erhalten haben. Der Abonnementsvertrag begründet aber keine Verpflichtung des Herausgebers gegenüber den Abonnenten, andere Bezieher zutreffend über Vorgänge zu unterrichten, die für den Abonnenten von geschäftlichem Interesse sind. Die allgemeinen, bei der Berichterstattung bestehenden Rechtspflichten des Herausgebers gegenüber den möglicherweise betroffenen Personen bestehen unabhängig vom Abonnementsvertrag.

2. Die Revision hat sodann die Frage aufgeworfen, ob der Beklagte nicht mit seinen Preisbekanntmachungen, die praktisch Freisempfehlungen seien, die beteiligten Wirtschaftskreise in kartellrechtlich unzulässiger Weise veranlaßt habe, sich in Markt gleichförmig zu verhalten (§ 25 Abs. 2 Nr. 3 GWB). Die Berechtigung dieses Vorwurfs bedarf keiner Überprüfung. Denn die Ursache des Schadens der Klägerin liegt nach ihrem Vortrag nicht in einem gleichförmigen Verhalten der Kreditinstitute und Versicherungen, sondern in der kartellrechtlich unerheblichen Tatsache, daß der Beklagte unrichtige Informationen über die auf dem Markt gezahlten Durchschnittspreise für gebrauchte Fahrzeuge erteilte. Aus § 35 Abs. 1 GWB läßt sich der Schadensersatzanspruch daher nicht herleiten; der Schaden liegt nicht im Schutzbereich des § 25 GWB.

3. Entscheidend kommt es somit darauf an, ob der Beklagte aufgrund des allgemeinen Deliktsrechts schadensersatzpflichtig ist. Dabei steht im Vordergrund der Prüfung, ob der Tatbestand des § 824 BGB gegeben ist, der gerade für die Fallgruppe einschlägig ist, daß durch die fahrlässige Verbreitung einer unwahren Tatsache, die nicht ehrenrühriger Art zu sein braucht, wirtschaftliche Interessen beeinträchtigt werden. Aus der Verbreitung unwahrer Tatsachen leitet die Klägerin ihren Anspruch her. Denn sie erhebt den Vorwurf, der Beklagte teile infolge unzureichender Marktbeobachtungen Durchschnittspreise mit, die auch im Rahmen des Spielraums einer Schätzung nicht vertretbar seien. Da die auf dem Markt tatsächlich gezahlten Preise weit über den im Schwacke-Bericht mitgeteilten Preisen lägen, werde der Leser über die Marktlage im Gebrauchtwagenhandel unrichtig informiert. Das ist eine Frage, die einer beweismäßigen Überprüfung zugänglich ist, so daß bei Unterstellung der Richtigkeit des Klagevortrags die fahrlässige Verbreitung unwahrer Tatsachen vorliegen würde. Trotzdem greift der Haftungstatbestand des § 824 BGB nicht ein. Wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 2. Juli 1963 - VI ZR 251/62 - = LM BGB § 824 Nr. 5 = NJW 1963, 1871 = JZ 1964, 509 (Elektronenorgeln) unter Hinweis auf die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung und ihre Stellung in unserem Haftungssystem näher dargelegt hat, kann § 824 BGB nicht dahin verstanden werden daß eine Ersatzpflicht gegenüber allen mittelbar durch die Auswirkung der Äußerung in ihren Vermögensinteressen betroffenen Personen angeordnet ist. Eine solch weite Haftung die wegen ihrer unabsehbaren Folgen das Risiko der Berichterstattung auf wirtschaftlichem Gebiet ungebührlich vergrößern würde, ist vom Gesetz nicht gewollt. § 824 BGB wollte die wirtschaftliche Wertschätzung von Personen und

Unternehmen vor Beeinträchtigungen schützen, die durch Verbreitung unwahrer Behauptungen herbeigeführt werden (vgl. RGZ 140, 392, 396; BGB RGRKomm 11. Aufl. Anm. 1 zu § 824; Esser, Schuldrecht 2. Aufl. § 203, 2). Nur wenn sich die Tatsachenbehauptung, so wie sie im Verkehr verstanden wird, mit dem Kläger befaßt oder doch in enger Beziehung zu seinen Verhältnissen, seinem Betrieb oder seiner gewerblichen Leistung steht, ist es berechtigt, den Verbreiter der Behauptung das Risiko aufzuerlegen, daß schon eine fahrlässige Verfehlung der Wahrheit eine Pflicht zum Ersatz des vollen, dem Kläger entstandenen Vermögensschadens führen kann. An dieser Beziehung fehlt es im vorliegenden Fall. Ob sie im Verhältnis zum Produzenten der Goggomobile gegeben wäre, steht hier nicht zur Erörterung. Insoweit ist die Beziehung schon deshalb eine viel näherliegende, weil die Verbreitung einer ungünstigen und unwahren Tatsachenbehauptung über ein Produkt in der Regel die wirtschaftliche Werteinschätzung des Produzenten beeinträchtigt. Es ist aber nichts dafür dargetan und nach der Lebenserfahrung auch nicht anzunehmen, daß die behauptete unrichtige Notierung der für gebrauchte Goggomobile gezahlten Preise geeignet war, den Ruf der Klägerin im Geschäftsverkehr und die wirtschaftliche Einschätzung ihres Unternehmens zu beeinträchtigen (vgl. auch RG JW 1930, 1732). Hat die Klägerin als Vertreterin einer Warenmarke bei einzelnen Umsatz- und Finanzierungsgeschäften Nachteile erlitten oder hat sie in ihrem Kraftfahrzeugausbesserungsbetrieb weniger Reparaturaufträge erhalten, so liegt eine mittelbare Auswirkung der ungünstigen Preisnotierung auf ein durch den Marktbericht in seinen Interessen berührtes Unternehmen vor. Auch im Sinne der von den vorinstanzlichen Urteilen herangezogenen Rechtsprechung

zum Schutz gewerblicher Tätigkeit gemäß § 823 Abs. 1 BGB fehlt es an dem Erfordernis der Unmittelbarkeit (Betriebsbezogenheit) des Eingriffs. Dieses Erfordernis ist im vorliegenden Fall entgegen der Ansicht der Revision nicht schon deshalb erfüllt, weil die Klägerin den Beklagten darauf aufmerksam gemacht hat, ihre geschäftliche Tätigkeit werde durch seine Marktberichte nachteilig beeinflusst. Es entspricht unserer Rechtsordnung, daß für die hier behaupteten wirtschaftlichen Reflexwirkungen einer (nicht ehrenrührigen) Falschmeldung, der wettbewerbliche Beweggründe nicht zugrunde liegen, nur unter den strengen Voraussetzungen des § 826 BGB gehaftet wird (vgl. auch Anm. Deutsch JZ 1964, 510). Diese Voraussetzungen sind von der Klägerin nicht dargelegt worden. Auch die Revision hat nicht geltend gemacht, daß dieser Haftungsgrund gegeben sei.

III.

Die Revision war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Hanebeck

Dr. Hauß

Heinr. Meyer

Dr. Pfretzschner

Dr. Nüßgens